

Freistaat Preußen

Mit der Verfassung vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Staatsministerium

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art.11

in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

An die

alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte des Ersten Weltkriegs

hauptalliierten und alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs

Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich

Preußischer Landtag Niederkirchner Str. 5 [10117] Berlin

Postzustellung über: Freistaat Preußen Auswärtiges Amt Crinitzer Str. 19 c [15926] Fürstlich Drehna

Anlage: Entwurf vom 23. Mai 2021 eines Friedensvertrages zum Ersten und Zweiten

Weltkrieg nebst Anlagen

Exzellenzen,

anbei erlauben wir uns, Ihnen unseren Entwurf eines Friedensvertrages zum Ersten und Zweiten Weltkrieg zu übersenden, verbunden mit dem Ersuchen, an Ihre Staatsregierungen baldmöglichst in die Friedensverhandlungen einzutreten und den seit über 100 Jahren andauernden weltweiten Kriegszustand zu beenden.

Alle Völker dieser Erde haben ein Recht auf Frieden, Freiheit, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.

Dieses Recht nehmen auch die deutschen Völker für sich in Anspruch, da sie die harten Auflagen des Versailler Friedens bereits seit dem 03. Oktober 2010, also bereits vor über zehn Jahren, voll umfänglich erfüllt haben und selbst als Staaten nicht am Zweiten Weltkrieg teilnahmen.

Nicht zuletzt leisteten diese harten Bedingungen gegen die deutsche Bevölkerung den reaktionären Kräften der alten Monarchie und den Nationalsozialisten großen Vorschub.

Im großen Bedauern, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen 1932 nicht stark genug war, sich als erfolgreiches Bollwerk gegen diese Feinde der jungen Demokratie zu stellen, beseelt vom tiefen Willen, endlich Frieden in der ganzen Welt einziehen zu lassen, bittet das seit dem 19. Oktober 2012 wieder handlungsfähige Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welches in der Verpflichtung des preußischen Königs die Aufgaben des Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) übernommen hat, alle Vertragspartner, in gerechte und faire Friedensverhandlungen einzutreten.

Da der Preußische Staat Freistaat Preußen immer noch unter der occupatio bellica der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, vertreten durch den Bund gem. Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) steht und weder eine geeignete Immobilie für diese Friedensverhandlungen bereit stellen, noch sämtliche anderen organisatorischen Aufgaben bewältigen kann, betrauen wir die

Vereinigten Staaten von Amerika, als Hauptbesatzungsmacht, alle Vertragsparteien zur Friedenskonferenz nach Berlin einzuladen und alle die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben voll umfänglichen zu übernehmen.

Die Kosten für diese Friedenskonferenz trägt der Bund gem. Art. 120 GG als Nachfolgekriegslasten.

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich ist verpflichtet, eine Auflistung der bereits geleisteten Reparationen zum Ersten und Zweiten Weltkrieg zu erstellen. (Anlage 2 des Entwurfes)

Im Vertrauen, diesen seit mehr als 100 Jahren andauernden internationalen Kriegszustand alsbald von allen Vertragsparteien beenden zu wollen und insbesondere auch die Rechtssicherheit der zivilen Bevölkerung in den deutschen Gebieten wieder herzustellen und dem internationalen Völkerrecht vorrangig Geltung verschaffen wollend,

- ius cogens -- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

verbleiben wir Hochachtungsvoll

Gegeben am 23. Mai 2021 zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30′ 10,4″ N , 13° 24′ 15,1″ O



<u>Inhaltsverzeichnis zum Friedensvertrag</u>	
Vertragsparteien	Seite 1
Vertragsvereinbarungen	4
Beendigung des Krieges und Friedensschluß	5
II. Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen	5
Kapitel 1	7
Erster Teil- Auswirkungen des Ersten Weltkriegs	7
III. Rechtliche Vereinbarungen	8
Gebietsänderungen durch das Versailler Diktat	8 9 9 10 10 10 11 11 13 13
Zweiter Teil - Politische Bestimmungen	13
Dritter Teil - Deutsche Rechte und Interessen außerhalb des	
Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich)	14
Abschnitt I. – Deutsche Kolonien	14 14 15 15 15 16 16
Vierter Teil - Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt	17
Fünfter Teil - Kriegsgefangene und Grabstätten	17
Kapitel 2	18
Sechster Teil - Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs	18
Siebenter Teil – Beziehungen zwischen dem Preußischen Staat Freistaat Preußen und der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich	20
Herstellung friedlicher Beziehungen	21
II. Aufnahme diplomatischer Beziehungen	22
III. Rechtliche Vereinbarungen	22
Schlußbestimmungen	22

Anlagen:

- (1) Notbeschluß des Freistaats Preußen vom 30. April 2021 Rückkehr in das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871
- (2) Übersicht über bereits geleistete Reparationen durch das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich zum Ersten und zum Zweiten Weltkrieg

Entwurf

Friedensvertrag zum Ersten und Zweiten Weltkrieg auf der völkerrechtlichen Grundlage des

Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907, in Kraft getreten 1910

welches für alle Beteiligten gleichermaßen bindend ist und nicht außer Kraft gesetzt werden kann

- ius cogens -

i.V.m. dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 79 (1) Satz 2 (Zitat: Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben [...] genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen,[...])

Erster Weltkrieg

Friedensvertrag zwischen

den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Frankreich, Italien und Japan, die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind.

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, das ehemalige Hedschas im heutigen Saudi Arabien, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Portugal, Rumänien, der ehemalige serbisch-kroatisch-slowenische Staat - heute die Staaten Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie das ehemalige Siam im heutigen Thailand, die ehemalige Tschecho-Slowakei- heute die Staaten Tschechische Republik und die Slowakische Republik, sowie Uruguay, die hier mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte

bilden,

einerseits

dem Preußischen Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 und dem Deutschen Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 (Deutsches Kaiserreich)

andererseits

Zweiter Weltkrieg

Friedensvertrag zwischen

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken - heute vertreten durch die Russische Föderation,

Vereinigte Staaten von Amerika,

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, zugleich Vertreter der Commenwealth-Staaten Australien, Kanada, Neuseeland und Südafrikanische Union sowie Volksrepublik China,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als hauptalliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs bezeichnet sind.

Frankreich, Belgien, Tschecho-Slowakei - heute vertreten durch die Tschechische Republik und die Slowakische Republik

sowie Niederlande, Norwegen, Polen, Luxemburg, Griechenland, Jugoslawien – heute vertreten durch Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Rumänien, Ungarn Brasilien, Albanien, Dänemark, Italien, die als alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs bezeichnet sind,

einerseits

Bundesrepublik Deutschland- identisch mit dem Dritten Reich, Österreich und Japan

andererseits

und

dem Preußischen Staat Freistaat Preußen, welcher an den Kriegshandlungen des Zweiten Weltkriegs nicht teilnahm, jedoch bis heute durch die hauptalliierten Mächte besetzt ist und von der von den hauptalliierten Mächten eingesetzten Verwaltung "Bund" als Vereinigtes Wirtschaftsgebiet verwaltet wird.

In Anbetracht, daß Deutschland auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ein Waffenstillstand zum Zweck eines Friedensschlusses bewilligt worden ist, daß die alliierten und assoziierten Mächte sowie Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland/ Drittes Reich in gleicherweise den Wunsch haben, anstelle des Krieges, in den sie nacheinander mittelbar oder unmittelbar verwickelt worden sind, und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August 1914 und an Frankreichs vom 3. August 1914 sowie in dem Einmarsch in Belgien seinen Ursprung hat, sowie nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 zur Beendigung des Ersten und des Zweiten Weltkriegs einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen, sind zu diesem Zwecke die hohen vertragsschließenden Parteien erschienen, wie folgt vertreten:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika durch:

der Präsident der Russischen Föderation durch:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, zugleich den gegenwärtigen Vertrag schließend für Australien, Kanada und Neuseeland, durch:

der Präsident der Volksrepublik China durch:

der Präsident der Französischen Republik durch:

der Präsident der Republik Italien durch:

Seine Majestät der Kaiser von Japan durch:

Seine Majestät der König der Belgier durch:

der Präsident der Republik Bolivien durch:

der Präsident der Republik Brasilien durch:

der Präsident der Republik Cuba durch:

der Präsident der Republik Ecuador durch:

Ihre Majestät die Königin von Dänemark durch:

die Präsidentin der Hellenischen Republik durch:

der Präsident der Republik Guatemala durch:

der Präsident der Republik Haiti durch:

Seine Majestät der König von Saudi Arabien durch:

der Präsident der Republik von Honduras durch:

der Präsident der Republik Liberia durch:

der Präsident der Republik von Nicaragua

der Präsident der Republik Panama durch:

der Präsident der Republik Peru durch:

der Präsident der Polnischen Republik durch:

der Präsident der Portugiesischen Republik durch:

der Präsident der Republik Rumänien durch:

der Präsident der Republik Serbien durch:

der Präsident der Republik Kroatien durch:

der Präsident der Republik Slowenien durch:

Seine Majestät der König von Thailand durch:

der Präsident der Republik Tschechien durch:

der Präsident der Republik Slowakei durch:

der Präsident der Republik Ungarn durch:

der Großherzog von Luxemburg durch:

Seine Majestät der König der Niederlande durch:

Seine Majestät der König von Norwegen durch:

die Präsidentschaft der drei konstituierenden Völker von Bosnien und Herzegowina durch:

der Präsident der Republik Serbien durch:

der Präsident der Republik Kroatien durch:

das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaats Preußen, zugleich das Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich), durch:

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich durch:

und nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über die folgenden Bestimmungen überein gekommen:

Alle Verträge, die seit 1864 Bestandteil des internationalen humanitären Völkerrechts sind, werden vorrangig beachtet und werden nicht außer Kraft gesetzt. Sie werden von jeder Kriegspartei vorrangig angewendet und für jede Kriegspartei gewährt.

Um 1914 war Europa in zwei Blöcke gespalten: Die Achsenmächte (Mittelmächte) mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Türkei, Bulgarien und Italien standen auf der einen Seite, auf der anderen die "Entente" mit Frankreich, Russland, Großbritannien, Portugal und vielen weiteren Staaten. Österreich bildete mit Italien und Deutschland den Dreibund. Später schloss sich Italien den Alliierten an, da die Alliierten den Italienern das Gebiet Südtirol versprachen.

Das Attentat von Sarajevo auf den österreichisch-ungarischen Thronfolger Franz Ferdinand und seine Frau durch einen nationalistischen Serben am 28. Juni 1914 gilt als Auslöser für den Ersten Weltkrieg. In Wien drängte das Militär auf einen schnellen Vergeltungsschlag gegen Serbien. Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sicherte Österreich-Ungarn die uneingeschränkte Bündnistreue gegenüber der Donaumonarchie zu. Am 28. Juli 1914 erklärte Österreich-Ungarn an Serbien den Krieg. Russland machte ebenfalls teilmobil. Am 30. Juli 1914 waren sowohl Russland als auch Österreich-Ungarn im Kriegszustand. Am 1.

August 1914 erklärte das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) dem russischen Zarenreich den Krieg. Mit dem Einmarsch deutscher Truppen am 2. August 1914 in Luxemburg und am 3. August 1914 in Belgien begann für die Deutschen der Erste Weltkrieg.

Quelle: Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg; https://www.lpb-bw.de/erster-weltkrieg-zusammenfassung

Den deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939 erwiderten Großbritannien und Frankreich am 3. September 1939 mit ihrer Kriegserklärung an Deutschland. Damit war jener "große" Krieg entfesselt, den Hitler eigentlich vermeiden wollte. Dennoch konnte von einem Weltkrieg noch keine Rede sein, weil das Kampfgeschehen vorerst fast völlig auf den europäischen Kontinent beschränkt blieb. Mit dem britischen Empire und dem französischen Kolonialreich waren allerdings sofort große Teile der Welt einbezogen. Als baldige Bündnispartner der Kriegsparteien erschienen im Hintergrund bereits die Großmächte Japan und die Vereinigten Staaten, die ihrerseits auf einen Konflikt zusteuerten. Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung; https://www.bpb.de/geschichte/deutschegeschichte/der-zweite-weltkrieg/200074/der-krieg-in-europa

I. Beendigung des Krieges und Friedensschluß

Der Kriegszustand des Ersten und des Zweiten Weltkriegs wird zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Hauptmächten sowie den hauptalliierten Mächten und alliierten Mächten und dem Preußischen Staat Freistaat Preußen sowie dem Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) und der Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich mit dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages beendet.

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den Frieden zu wahren und das allgemeine

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den Frieden zu wahren und das allgemeine Gewaltverbot i.S. des Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen gegenüber allen Staaten und Völkern dieser Erde zu wahren unter Anerkennung der souveränen Gleichheit der Staaten i.S. des Artikels 2 der Satzung der Vereinten Nationen.

II. Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen

Die diplomatischen Beziehungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Hauptmächten sowie den hauptalliierten Mächten und dem Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) und dem Preußischen Staat Freistaat Preußen werden wieder aufgenommen, sowie zwischen allen Vertragsparteien, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Der Preußischen Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen ist ein souveräner Staat und ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt. Die verfassungswidrige und völkerrechtswidrige Absetzung der Preußischen Regierung am 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik entstandene völkerrechtliche Handlungsunfähigkeit des Preußischen Staates führte nicht zur Auflösung des Freistaats Preußen, sondern stellte eine occupatio bellica durch die Weimarer Republik und im Fortgang durch das Dritte Reich auf dem preußischen Staatsgebiet dar. Ebenso wie nach der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 der Deutsche Staat/Drittes Reich nicht unterging, sondern weiter fort existiert, verlor auch Preußen nicht seine völkerrechtliche Souveränität. Auch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung des Staates Preußen, führte nur zur weiteren Handlungsunfähigkeit und nicht zum Verlust seiner völkerrechtlichen Staatssouveränität und kann nur für die Dauer der Besatzung gelten, jedoch nicht über die Besatzungszeit hinaus.

Die Nachkriegsordnung wurde durch Frau Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, im Beisein des US-Präsidenten Trump am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus in Washington D.C. für beendet erklärt.

Daher wird die occupatio bellica auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet durch die hauptalliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wieder beendet und das Kontrollratsgesetz Nr. 46 gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen wird wieder aufgehoben sowie seine volle Handlungsfähigkeit wieder hergestellt.

Die alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs erkennen an, daß das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, der Preußische Staat Freistaat Preußen, nicht untergegangen ist und daß die Rechte und Pflichten des Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) mit der Verfassung vom 16. April 1871 durch das Staatsministerium des Freistaats Preußen wahrgenommen werden. Nach der Abdankung des Königs Wilhelm II. und des Kronprinzen können nur mit dem Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen internationale Verträge für das Deutsche Kaiserreich geschlossen werden, insbesondere auch Friedensverträge, gem. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 Art. 11 i.V.m. der Verfassung des Preußischen Staates vom 31. Januar 1850 Art. 48, 56, 57 und 58 i.V.m der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Art. 49, Art. 81 und 82.

Die Unterzeichner des Versailler Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 (Diktat) für das Deutsche Kaiserreich waren keine Vertreter des Preußischen Staatsministeriums. Daher ist der Versailler Friedensvertrag (Diktat), welcher von Reichs-Außenminister Hermann Müller und Reichs-Verkehrsminister Johannes Bell unterzeichnet worden war, nichtig. Beide Vertreter gehörten nicht dem preußischen Staatsministerium an und hatten auch vom preußischen Staatsministerium keine Legitimation. Daher ist dieser Versailler Vertrag verfassungswidrig, völkerrechtswidrig, sittenwidrig und somit nichtig.

Die diplomatischen Beziehungen zwischen den abschließenden Vertragsparteien werden wieder aufgenommen. Die bestehenden Missionen der Entsendestaaten auf dem Preußischen Staatsgebiet bleiben grundsätzlich bestehen. Die diplomatischen Beziehungen werden gemäß des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen geregelt.

Die alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte verpflichten sich, darauf hinzuwirken, die Feindstaatenklauseln des Artikels 53 und des Artikels 107 der Satzung der Vereinten Nationen in Bezug auf Deutschland zu löschen.

Die alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs erkennen an, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen ein exterritorialer Staat zum ersten deutschen Zentralstaat, dem deutschen Staat Drittes Reich/Bundesrepublik Deutschland, ist.

Das Dritte Reich hatte sich ab 1933 mit dem verfassungswidrigen und damit völkerrechtswidrigen "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 (s.g. Ermächtigungsgesetz) (BGBl. I S. 141) gebildet, ohne Beteiligung des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welcher ohnehin bereits seit dem 20. Juli 1932 auf Grund der okkupatio bellica durch die Weimarer Republik und durch die Terrormiliz der NSDAP handlungsunfähig und völkerrechtlich deliktunfähig war. Dies führte jedoch nur zur Handlungsunfähigkeit, aber nicht zur Auflösung des Preußischen Staates. Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist daher nicht im Dritten Reich aufgegangen.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hatte zu keiner Zeit sein Staatsgebiet und sein Staatsvermögen freiwillig dem Dritten Reich übertragen.

Zitat: "Gemessen an den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung war das so genannte Ermächtigungsgesetz ungültig," Quelle: Urteil des BVerfGE, des zweiten Senats vom 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 – BVerfGE 6, 309 - Reichskonkordat

In Anbetracht, daß

 die Deutschen alle Forderungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte und Mächte aus dem bereits für nichtig erklärten Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 voll umfänglich erfüllt haben und die letzte Rate am 03. Oktober 2010 durch die Besatzungsverwaltung Bundesrepublik Deutschland/Bund an die alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte aus dem Vermögenswerten, welche von den besetzten Gebieten geschöpft worden waren, abgeführt und somit beglichen wurden,

- die Reparationsforderungen der Vereinigten Staaten von Amerika, welche den Versailler Vertrag nicht ratifiziert hatten, und im Berliner Vertrag vom 25. August 1921 zwischen dem Deutschen Reich (Dualität Weimarer Republik und Preußen) und den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt worden waren, bis 1979 erfüllt wurden.
- auf Grund der verfassungswidrigen und daher völkerrechtswidrigen Entstehung des Versailler Vertrags, welcher am 19. August 2020 durch das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen, gleichzeitig der Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) gem. der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Artikel 82 i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 Artikel 11 für nichtig erklärt wurde,

treten die alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte sowie der Preußische Staat Freistaat Preußen, zugleich das Präsidium des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich), und die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich in die Friedensverhandlungen ein, um den nun seit über 100 Jahre andauernden Kriegszustand zu beenden und Frieden zu schließen auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechtes unter der voll umfänglichen Beachtung des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung, HLKO) abgeschlossen in Den Haag am 18. Oktober 1907, und für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26. Januar 1910.

Kapitel 1 Erster Teil Auswirkungen des Ersten Weltkriegs

Der Versailler Frieden ist ein von den alliierten und assoziierten Mächten und Hauptmächten aufgesetztes Friedensinstrument, mit dem sich die Deutschen über 90 Jahre lang einrichten mußten.

Das Deutsche Reich (Dualität Weimarer Republik und Preußen) hatte nicht verhehlt, daß ihm überaus schwere Bedingungen auferlegt wurden, von denen es fraglich war, ob sie sich selbst mit dem besten Willen würden ausführen lassen. Die Deutschen haben nicht nur bezeugt, daß sie den guten Willen hätten und ehrlich bestrebt sein würden, den Vorschriften nachzukommen, sondern sie haben ihren guten Willen bewiesen.

Nach über 90 Jahren wurden alle Forderungen der alliierten und assoziierten Mächte und Hauptmächte des Ersten Weltkriegs zum 03. Oktober 2010 voll umfänglich, einschließlich Zinsen, vom Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) erfüllt.

Dieser Versailler Frieden bürgte jedoch ein hohes Potential für die betroffene Bevölkerung, der Propaganda aggressiver nationalsozialistischer Kräften, teils freiwillig, teils mit Waffengewalt gezwungen, zu folgen, mit den verheerenden Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges.

Nach 100 Jahren Versailler Diktat und nach Überwindung des Völkermords am Volk der Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, welche nicht nur den Zentralstaat Deutsches Reich/Drittes Reich besetzten, sondern auch das zum Dritten Reich exterritoriale Staatsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welcher nicht freiwillig im Dritten Reich aufgegangen ist, wird mit dem gegenwärtigen Vertrag die occupatio bellica beendet. Bereits als erstes Opfer des deutschen Nationalsozialismus durch die Weimarer Republik war der Freistaat Preußen am 20. Juli 1932 und in der Folge durch das Dritte Reich (erster deutscher Zentralstaat) kriegerisch okkupiert worden.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist seit dem 19. Oktober 2012 wieder handlungsfähig und das Preußische Staatsministerium tritt verfassungsgemäß in die Rechte und Pflichten des preußischen Königs und damit des Deutschen Kaisers ein, tief im Herzen vom Willen beseelt, seinen Beitrag zu leisten, den andauernden weltweiten Kriegszustand endlich zu beenden.

ius cogens ius postliminii ex October XIX, MMXII -

III. Rechtliche Vereinbarungen

Gebietsänderungen durch das Versailler Diktat:

Unter Beachtung des völkerrechtlich vorrangig verbindlichen

Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907; für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26. Januar 1910

Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können] Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

<u>Art. 54. [Seekabel]</u> Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer] Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. [Gemeindeeigentum; öffentliche Anstalten] Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

sind die von den alliierten, assoziierten Mächten und Hauptmächten des Ersten Weltkriegs beschlagnahmten Staatsgebiete an die einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) grundsätzlich wieder zurückzugeben.

1. Die Grenzen wurden nach Vorgabe des Versailler Diktats wie folgt festgelegt und werden nun neu geregelt:

Mit Belgien:

Von dem Treffpunkt der drei Grenzen Belgiens, Hollands und des Deutschen Reichs in südlicher Richtung:

- die Nordostgrenze des ehemaligen Gebiets von Neutral-Morenet, dann die Ostgrenze des Kreises Eupen, dann die Grenze zwischen Belgien und dem Kreise Monschau, dann die Nordost- und Ostgrenze des Kreises Malmedy bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenze von Luxemburg. (Forderungen Versailler Diktat)

Diese Gebietsveränderungen nach dem Versailler Diktat sind nun, nach über 100 Jahren grundsätzlich wieder rückgängig zu machen, denn diese Gebiete gehören gemäß Haager Landkriegsordnung zum Preußischen Staatsgebiet. Um allerdings die Rechte der sich angesiedelten Bevölkerung auf ihre Heimat nicht zu verletzen, werden diese Gebiete dem Belgischen Königreich zur ewigen treuhänderischen Verwaltung unterstellt, verbunden mit einer jährlichen Entschädigung in Höhe von ein Prozent des anteiligen Bruttoproduktes aus diesem Treuhandgebiet, die an den Preußischen Staat Freistaat Preußen zu zahlen ist. Diese Treuhandverwaltung erlischt sofort mit dem Tage eines kriegerischen Übergriffs von Seiten Belgiens auf den Preußischen Staat. Unter diesen Umständen hätte die belgische Bevölkerung sofort und unverzüglich dieses Gebiet zu verlassen. Gleiches gilt bei zwei Jahren der jährlichen Zahlungsverweigerung der Entschädigung, welche zum 1. Januar des Folgejahres fällig wird.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verpflichten sich, unter Beachtung des Gewaltverbotes der Vereinten Nationen, Belgien nicht durch Gewalt anzugreifen.

2. Mit Luxemburg:

Die Grenze vom 3. August 1914 bis zu deren Schnittpunkt mit der französischen Grenze vom 18. Juli 1870. (Forderungen Versailler Diktat)

Diese Gebietsveränderungen nach dem Versailler Diktat sind nun, nach über 100 Jahren grundsätzlich wieder rückgängig zu machen, denn diese Gebiete gehören gemäß Haager Landkriegsordnung zum Preußischen Staatsgebiet. Um allerdings die Rechte der sich angesiedelten Bevölkerung auf ihre Heimat nicht zu verletzen, werden diese Gebiete dem Großherzogtum Luxemburg zur ewigen treuhänderischen Verwaltung unterstellt, verbunden mit einer jährlichen Entschädigung in Höhe von ein Prozent des anteiligen Bruttoproduktes aus diesem Treuhandgebiet, die an den Preußischen Staat Freistaat Preußen zu zahlen ist. Diese Treuhandverwaltung erlischt sofort mit dem Tage eines kriegerischen Übergriffs von Seiten Luxemburgs auf den Preußischen Staat. Unter diesen Umständen hätte die luxemburgische Bevölkerung sofort und unverzüglich dieses Gebiet zu verlassen.

Gleiches gilt bei zwei Jahren der jährlichen Zahlungsverweigerung der Entschädigung, welche zum 1. Januar des Folgejahres fällig wird.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verpflichten sich, unter Beachtung des Gewaltverbotes der Vereinten Nationen, Luxemburg nicht durch Gewalt anzugreifen.

3. Mit Frankreich:

Die Grenze vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz mit dem Saarbecken mit den gemachten Vorbehalten (siehe Teil III, Abschnitt IV in Artikel 48 Versailler Diktat)

Diese Gebietsveränderungen nach dem Versailler Diktat sind nun, nach über 100 Jahren grundsätzlich wieder rückgängig zu machen, denn diese Gebiete gehören gemäß Haager Landkriegsordnung teils zum preußischen Staatsgebiet und teils zu Bayern. Um allerdings die Rechte der sich angesiedelten Bevölkerung auf ihre Heimat nicht zu verletzen, werden diese Gebiete der Republik Frankreich zur ewigen treuhänderischen Verwaltung unterstellt, verbunden mit einer jährlichen Entschädigung in Höhe von ein Prozent des anteiligen Bruttoproduktes aus diesem Treuhandgebiet, die zu je einhalbmal an Preußen und an Bayern zu zahlen ist. Diese Treuhandverwaltung erlischt sofort mit dem Tage eines kriegerischen Übergriffs von Seiten Frankreichs auf den Preußischen Staat oder auf Bayern. Unter diesen Umständen hätte die französische Bevölkerung sofort und unverzüglich dieses Gebiet zu verlassen.

Gleiches gilt bei zwei Jahren der jährlichen Zahlungsverweigerung der Entschädigung, welche zum 1. Januar des Folgejahres fällig wird.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, Bayern und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verpflichten sich, unter Beachtung des Gewaltverbotes der Vereinten Nationen, Frankreich nicht durch Gewalt anzugreifen.

4. Mit der Schweiz:

Die Grenze vom 3. August 1914 bleibt unverändert.

5. Mit Österreich:

Die Grenze vom 3. August 1914 bleibt unverändert.

6. Mit der Tschecho-Slowakei:

heute die Tschechische Republik und die Slowakische Republik

Die Grenze vom 3. August 1914 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich von ihrem Treffpunkt mit der alten Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und der Provinz Ober-Österreich bis zu den ungefähr 8 km östlich von Neustadt vorspringenden Nordspitze der ehemaligen Provinz Österreich- Schlesien. (Forderungen Versailler Diktat)

Den größten Teil des Herzogtums Schlesien nebst der Grafschaft Glatz hatte 1742 der preußische König Friedrich II. nach dem Ersten Schlesischen Krieg infolge des Friedens von Berlin zu einer Provinz des preußischen Staates gemacht.

Damit sind gemäß der Haager Landkriegsordnung alle Gebietsokkupationen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg durch die Tschechische Republik und die Slowakische Republik auf dem Preußischen Staatsgebiet des Freistaats Preußen zu beenden.

Der dort ansässigen Bevölkerung, welche bis 03. Oktober 1990 ihren Wohnsitz auf dem preußischen Staatsgebiet genommen hatte und ihren Abkömmlingen wird das Bleiberecht ermöglicht und sie werden auf Antrag in Preußen eingebürgert. Ihnen wird die preußische Staatsangehörigkeit unter Verlust der tschechischen Staatsangehörigkeit oder der slowakischen Staatsangehörigkeit bzw. beider Staatsangehörigkeiten vergeben.

Damit werden diese Staatsangehörige des Preußischen Staats Freistaat Preußen. Sie werden den Staatsangehörigen gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 gleichgestellt.

Wer die tschechische Staatsangehörigkeit oder die slowakische Staatsangehörigkeit bzw. beide Staatsangehörigkeiten nicht abgeben möchte, hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluß dieses gegenwärtigen Vertrages das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu verlassen. Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, daß sie in Preußen besitzen, zu veräußern. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

- Indes können tschechische und slowakische Staatsangehörige, die sich nach dem 03. Oktober 1990 in diesem Gebiet niedergelassen haben, die preußische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Preußischen Regierung erwerben. Bei Nichteinbürgerung steht es ihnen frei, das unbewegliche Gut, daß sie in Preußen besitzen, zu veräußern. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.
- C)
 Die gewählte Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf ihre Kinder unter achtzehn Jahren.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen erwirbt das zwischenzeitlich durch die Tschechische Republik oder die Slowakische Republik geschaffene Eigentum frei und ledig von allen Schulden und Lasten. Jedoch bleiben, bezüglich der Alters- oder Invalidenrenten der ehemaligen tschechischen bzw. slowakischen Staatsangehörigen, deren Rechte oder Anwartschaften gegenüber Tschechien bzw. der Slowakei unangetastet erhalten.

Die tschechische bzw. die slowakische Regierung hat der preußischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke aller Art betreffend die Zivil-, Militär-, Finanz-, Justiz- und sonstige Verwaltung des unter die Souveränität des Freistaats Preußen zurückgegebenen Gebietes auszureichen.

Finanzielle Lasten Tschechiens und der Slowakei auf diesem Gebiet werden von Preußen nicht übernommen.

Alle vor dem Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages durch tschechische bzw. slowakische Richter erlassene Urteile, die bis dahin Rechtskraft erlangten, gelten als endgültig und ohne weiteres als vollstreckbar. Sind Urteile durch tschechische bzw. slowakische Richter vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ergangen, jedoch noch nicht vollstreckbar, so werden sie erst vollstreckt, nachdem das neue Gericht des an Preußen wieder angegliederten Gebietes ein Vollstreckungsurteil erlassen hat. Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Justizverwaltungsverfahren werden durch ein Sonderabkommen zwischen Preußen und der Republik Tschechien bzw. der Republik Slowakei geregelt.

Binnen längstens zwei Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages haben die tschechischen bzw. die slowakischen Truppen und Behörden das oben umschriebene preußische Gebiet zu verlassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld- und Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Gebietes und die Menschenrechte der ansässigen Zivilbevölkerung beeinträchtigt werden könnten.

7. Mit Dänemark:

Die Grenze, wie sie nach den Bestimmungen des Artikel 109 bis 111, Teil III, Abschnitt XII (Schleswig) im Versailler Diktat festgelegt wurde:

Die Zone I wurde nach Volksabstimmung an Dänemark angegliedert, wogegen die Zone II im Deutschen Reich verblieb.

Da die Grenze zwischen den Zonen I und II bis heute die deutsch-dänische Grenze bildet und die deutsche Minderheit in Nordschleswig sowie die dänische Minderheit in Südschleswig bis heute den Status nationaler Minderheiten mit entsprechenden Rechten, Kulturverbänden, Schulen, Bibliotheken und eigenen Parteien, der schleswigschen Partei in Dänemark und dem Südschleswigschen Wählerverband in der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, besitzen, bleibt die Grenze wie sie heute besteht erhalten.

Diese Vereinbarung erlischt sofort mit dem Tage eines kriegerischen Übergriffs von Seiten Dänemarks auf die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich bzw. das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich). Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichten sich, unter Beachtung des Gewaltverbotes der Vereinten Nationen, das Königreich Dänemark nicht durch Gewalt anzugreifen.

8. Mit Polen:

Polen war zwischen 1772 und 1795 unter Russland, Österreich und Preußen aufgeteilt worden und als Staat verschwunden.

Am 7. Oktober 1918 proklamierte der Regentschaftsrat in Warschau einen neuen unabhängigen polnischen Staat – ohne Staatsgebiet, sodaß ein polnischer Staat nicht am Ersten Weltkrieg teilnehmen konnte und somit Polen auch keine Reparationsansprüche gegen den Preußischen Staat und das Deutsche Reich (Deutsche Kaiserreich) nach dem Ersten Weltkrieg stellen kann.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg durch Polen erfolgten Vertreibungen der preußischen Bevölkerung aus den im Osten liegenden preußischem Staatsgebiet (ca. 10.000.000 Menschen, meist Alte, Frauen und Kinder von denen ca. 2.000.000 ums Leben kamen) stellen schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Polen dar.

Auszug aus "Potsdam und der Deal um Reparationen, Grenzen und Vertreibungen" von Dr. Daniel Niemetz:

"15 Millionen Vertreibungen 'genehmigt'

Für die ehemals zehn Millionen Menschen in den deutschen [preußischen; Anm. des Freistaats Preußen] Ostgebieten bedeutet das am 2. August 1945 veröffentlichte Kommuniqué die endgültige Vertreibung aus ihrer Heimat. Ganz nebenbei 'genehmigen' die drei Siegermächte in Potsdam auch die Vertreibung von bis zu fünf Millionen Deutsche aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas. Zwar soll die Frage der endgültigen Grenzziehung später offiziell durch einen 'Friedensvertrag' mit Deutschland geregelt werden. Jedoch wird ein Viertel des deutschen [preußischen; Anm. des Freistaats Preußen] Staatsgebietes von 1937 faktisch bereits 1945 annektiert."

Dies vor dem Hintergrund, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen sein Staatsgebiet und sein Staatsvermögen nicht freiwillig an das Dritte Reich abgegeben hatte und nicht im Dritten Reich aufgegangen war, sondern von diesem als erstes Opfer des deutschen Nationalsozialismus seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtswidrig durch die Weimarer Republik und in der Folge durch das Dritte Reich kriegerisch okkupiert wurde und damit völkerrechtlich nicht deliktfähig war. (vgl. Deliktunfähigkeit Österreichs) und somit an keinen Kriegshandlungen im Zweiten Weltkrieg teilnahm. Hiernach kann Polen völkerrechtlich auch gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen keine Reparationen und Gebietsabtretungen fordern.

Da es keinen völkerrechtlichen Vertrag zwischen Polen mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen über eine friedliche Annektion der preußischen Ostgebiete gibt, handelt es sich hier nach wie vor um eine occupatio bellica.

Das völkerrechtliche Unrecht wird mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geheilt und alle Gebietsokkupationen nach dem Versailler Diktat und nach dem Zweiten Weltkrieg durch die neu gegründete Republik Polen auf dem Preußischen Staatsgebiet des Freistaat Preußen werden aufgehoben und diese Gebiete frei und ledig von allen Schulden und Lasten an den Preußischen Staat Freistaat Preußen zurückgegeben.

- A) Der dort ansässigen polnischen Bevölkerung, welche bis 03. Oktober 1990 ihren Wohnsitz auf dem preußischen Staatsgebiet genommen hatte und ihren Abkömmlingen wird das Bleiberecht ermöglicht und sie werden auf Antrag in Preußen eingebürgert. Ihnen wird die preußische Staatsangehörigkeit unter Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit vergeben. Damit werden diese Staatsangehörige des Preußischen Staats Freistaat Preußen. Sie werden den preußischen Staatsangehörigen gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 gleichgestellt. Wer die polnische Staatsangehörigkeit nicht abgeben möchte, hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluß dieses gegenwärtigen Vertrages das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu verlassen. Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, daß sie in Preußen besitzen, zu veräußern. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.
- B) Indes können polnische Staatsangehörige, die sich nach dem 03. Oktober 1990 in diesem Gebiet niedergelassen haben, die preußische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Preußischen Regierung erwerben.

 Wer die preußische Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluß dieses gegenwärtigen Vertrages das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu verlassen.

 Es steht ihnen frei, das unbewegliche Gut, daß sie in Preußen besitzen, zu veräußern. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrzoll von ihnen erhoben.

C) Die gewählte Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf ihre Kinder unter achtzehn Jahren.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen erwirbt das zwischenzeitlich durch Polen geschaffene Eigentum frei und ledig von allen Schulden und Lasten. Jedoch bleiben bezüglich der Alters- oder Invalidenrenten der ehemaligen polnischen Staatsangehörigen deren Rechte oder Anwartschaften gegenüber Polen unangetastet erhalten.

Binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages haben die polnischen Truppen das oben umschriebene preußische Gebiet zu verlassen und die Verwaltungsbehörden werden dem Preußischen Staatsministerium unterstellt. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld- und Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Gebietes und die Menschenrechte der ansässigen Zivilbevölkerung beeinträchtigt werden könnten.

Die polnische Regierung hat der preußischen Regierung unverzüglich die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke aller Art betreffend die Zivil-, Militär-, Finanz-, Justiz- und sonstige Verwaltung des unter die Souveränität des Freistaats Preußen zurückgegebenen Gebietes auszureichen.

Finanzielle Lasten Polens auf diesem Gebiet werden von Preußen nicht übernommen.

Alle vor dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages durch polnische Richter erlassene Urteile, die bis dahin Rechtskraft erlangten, gelten als endgültig und ohne weiteres als vollstreckbar. Sind Urteile durch polnische Richter vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ergangen, jedoch noch nicht vollstreckbar, so werden sie erst vollstreckt, nachdem das neue Gericht des an Preußen wieder angegliederten Gebietes ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Justizverwaltungsverfahren werden durch ein Sonderabkommen zwischen Preußen und Polen geregelt.

9. Mit Helgoland

Die Insel Helgoland gehört zum Preußischen Staatsgebiet. Sie ist heute eine Urlaubsinsel, die ausschließlich für Erholungs – und Kulturzwecke sowie für zivile Bereiche genutzt wird. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

10. Mit Rußland und die russischen Staaten

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) und die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich erkennen die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichten sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten. Der Preußische Staat Freistaat Preußen, auch in der Funktion des Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) erkennt die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen an, die es bilateral mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.

Zweiter Teil Politische Bestimmungen

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich erkennen an, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. Januar 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein anzugehören und stimmt der Neutralisierung des Großherzogtums zu. Die Rechte des Eisenbahnbetriebs sind neu zu regeln.

Die Tarife auf den bundesdeutschen bzw. preußischen Eisenbahnen und für deren Nebenanlagen werden vertraglich neu geregelt. Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich erkennen die Unabhängigkeit Österreichs innerhalb seiner Grenzen im Gebietsstand 1. August 1914 an und verpflichten sich, sie unbedingt zu achten: sie erkennen an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich erkennen die vollständige Unabhängigkeit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik an, wie sie in den gemeinsamen Grenzen vom 1. August 1914 waren. Die Teilung der Tschecho-Slawakei in die Tschechische Republik und die Slowakische Republik sind innere Angelegenheiten beider neuer Staaten.

Die deutschen Reichsangehörigen, und die Vertriebenen deutschstämmiger Volkszugehörigkeit, die ihren Wohnsitz bis 1945 in diesen Gebieten hatten und aus diesen Gebieten vertrieben worden waren, und ihre Abkömmlinge, sind entsprechend durch die Tschechische Republik und die Slowakische Republik zu entschädigen. Dazu werden gesondert Verträge zwischen der Tschechischen Republik bzw. Slowakischen Republik mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen bzw. der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich geschlossen.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) sowie die Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich erkennen die völlige Unabhängigkeit Polens auf dem polnischen Staatsgebiet, exterritorial zum Staatsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen im Gebietsstand 1. August 1914, an.

Dritter Teil Deutsche Rechte und Interessen außerhalb des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich)

Abschnitt I. Deutsche Kolonien.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten zu Gunsten der betroffenen Völker auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Die Eingeborenen in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen erwerben Ansprüche auf diplomatischen Schutz und auf ihre volle Souveränität, frei von Eremdherrschaft.

Alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) oder irgendeinem deutschen Staate des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) zustehen, gehen auf die Regierungen bzw. auf die betroffenen Völker über, die in diesen Gebieten leben.

Abschnitt II. China

Der Preußische Staat und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile, die ihm auf Grund der Bestimmungen des Pekinger Schlußprotokolls vom 7. September 1901 nebst sämtlicher Anlagen, Noten und Ergänzungen zustehen. Der Preußische Staat und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten gleichfalls zugunsten Chinas auf jeden Entschädigungsanspruch auf Grund des bezeichneten Protokolls für die Zeit nach dem 14. März 1917.

Sämtliche bilateralen Verträge zwischen China und dem Preußischen Staat und dem Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) sind neu zu regeln.

Abschnitt III. Siam - heutiges Thailand

Der Preußische Staat und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) erkennen an, daß alle ihre bilateralen Verträge, Übereinkommen und Vereinbarungen, welche vor dem 22. Juli 1917 mit Siam - heutiges Thailand bestanden, samt den daraus etwa entspringenden Rechten, Ansprüchen und Vorrechten sowie sein Recht auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam - heutiges Thailand seit dem 22. Juli 1917 hinfällig sind.

Alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) oder der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) in Siam – heutiges Thailand, mit Ausnahme der diplomatischen und konsularischen Wohnungen und Arbeitsräume, geht von Rechts wegen ohne Entschädigung auf die thailändische Regierung über.

Abschnitt IV. Liberia.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten auf alle Rechte und Vorrechte aus den Übereinkommen von 1911 und 1912 betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht zur Ernennung eines deutschen Zolleinnehmers in Liberia. Sie erklären außerdem, auf jeden Anspruch auf irgendwelche Beteiligung an den Maßnahmen zu verzichten, die gegebenenfalls für die Wiederherstellung Liberias getroffen worden sind.

Der Preußische Staat und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) erkennen an, daß alle bilateralen Verträge, die bis zum 4. August 1917 geschlossen worden waren, seit dem 4. August 1917 hinfällig sind.

Abschnitt V. Marokko.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten auf alle Ansprüche und Vorrechte, die ihm auf Grund der Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906, sowie der deutsch- französischen Abmachung vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zustehen. Alle vom Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) mit dem scherifischen Reich abgeschlossenen bilateralen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen, die vor dem 3. August 1914 geschlossen wurden, gelten als seit dem 3. August 1914 aufgehoben.

Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) darf sich auf keinem Fall auf diese Abkommen berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in Verhandlungen zwischen Frankreich und den anderen Mächten bezüglich Marokkos einzugreifen.

Der Preußische Staat und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) erklären, alle Folgen der von ihnen anerkannten Errichtung des französischen Protektorats über Marokko anzunehmen und auf die Kapitulation in Marokko zu verzichten. Der Verzicht hat ab 3. August 1914 Wirkung.

Alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) im scherifischen Reich geht von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigungen auf den Machzen über. Im Sinne dieser Bestimmungen gilt das sämtliche Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) sowie das Privateigentum des Königs von Preußen und der anderen königlichen Personen auf dem Gebiet des scherifischen Reichs als zu dem Gut und Eigentum des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) gehörig.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) erkennen die bereits erfolgte Übertragung der Aktien, die den Anteil des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) am Kapital der marokkanischen Staatsbank darstellten, auf die von der französischen Regierung bestimmte Persönlichkeit an, welche als Wiedergutmachungsschuld dem Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) gutgeschrieben wurden.

Abschnitt VI Ägypten.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) erklären, das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 verkündete Protektorat über Ägypten anzuerkennen, und auf die Kapitulation Ägyptens zu verzichten. Dieser Verzicht hat Wirkung vom 4. August 1914 an.

Alle vom Deutschen Reich (Deutsches Kaiserreich) mit Ägypten bilateral geschlossenen Verträge, Abmachungen, Abkommen oder Vereinbarungen gelten als seit dem 4. August 1914 aufgehoben.

Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) darf sich auf keinen Fall auf diese Abkommen berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in Verhandlungen zwischen Großbritannien und den anderen Mächten hinsichtlich Ägyptens einzugreifen.

Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) gibt seine Zustimmung zur Aufhebung der Verordnung Seiner Hoheit des Khediven vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuld und zu allen Abänderungen, die die ägyptische Regierung für angebracht erachtet.

Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) ist damit einverstanden, daß die Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Übereinkommen hinsichtlich der freien Schifffahrt durch den Suezkanal zuerkannten Befugnisse auf die Regierung seiner Britischen Majestät übergegangen sind. Soweit noch zutreffend, verzichtet das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) auf jede Teilnahme an dem Gesundheits-,See- und Quarantänerat Ägyptens und ist für sein Teil mit dem Übergang der Befugnisse dieses Rechts auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

Alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) in Ägypten geht von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigung auf die ägyptische Regierung über. In diesem Sinne dieser Bestimmungen gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) sowie das Privateigentum des vormaligen Deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen auf dem Gebiet Ägyptens als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) gehörig.

Abschnitt VII. Türkei und Bulgarien.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verpflichten sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich jeglicher Rechte, Interessen und Vorrechte abgeschlossen worden waren, auf welche das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) oder deutsche Reichsangehörige des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) in der Türkei und in Bulgarien etwa hätten Ansprüche stellen können.

Abschnitt VIII. Schantung.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) verzichten zu Gunsten Japans auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte – insbesondere soweit sie auf das Gebiet von Kiautschau, die Eisenbahnen, die Gruben und Unterseekabel Bezug haben -, die das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) auf Grund seines Vertrages mit China vom 6. März 1898 sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat.

Alle deutschen Rechte des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) an der Eisenbahn Tsingtau-Tsinanfu samt Zweigstrecken einschließlich des Zubehörs jeder Art, der Bahnhöfe, der Laderäume, des festen und rollenden Materials, der Gruben, ihrer Betriebsanlagen und ihres Betriebsmaterials wurden mit allen zugehörigen Rechten und Vorrechten japanisches Eigentum.

Die Unterseekabel des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu gingen mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Eigentumsrechten gleichfalls völlig frei und unbelastet auf Japan über.

Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) übergab Japan bereits sämtliche Archive, Register, Pläne, Beleg und Urkunden jeder Art der Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstigen Verwaltung Kiautschaus ohne Rücksicht auf den Aufbewahrungsort. Das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) gab Japan bereits sämtliche Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen kund, die sich auf die von den beiden vorstehenden Absätzen betroffenen Rechte, Ansprüche oder Vorrechte bezogen.

Vierter Teil Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt.

Alle Vorgaben aus dem Versailler Diktat wurden erfüllt.

Fünfter Teil Kriegsgefangene und Grabstätten.

Alle Vorgaben aus dem Versailler Diktat wurden erfüllt.

Die alliierten und assoziierten Regierungen sowie die Regierungen des Preußischen Staates Freistaat Preußen und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) sowie der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich werden auch künftig dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen des Ersten und des Zweiten Weltkriegs mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.

Sie verpflichten sich auch weiterhin, jeden Ausschuß, der von irgendeiner der alliierten oder assoziierten Regierung oder der Regierung des Preußischen Staates Freistaat Preußen oder der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) oder der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich mit der Feststellung, der Verzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten oder der Errichtung würdiger Denkmäler von ihnen betraut werden, anzuerkennen und in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Grabstätten, der in Gefangenschaft während und nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg Verstorbenen der verschiedenen kriegsführenden Staaten angehörigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten sind nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen ebenfalls würdig instand zuhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen sowie die Regierungen des Preußischen Staates Freistaat Preußen und der deutschen Staaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) sowie der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichten sich weiter einander:

- 1. eine vollständige Liste mit allen zur Feststellung der Person dienlichen Angaben,
- 2. alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Kapitel 2 Sechter Teil Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs

Rede von US- Botschafter Kornblum, die er am 16. März 2000 bei der Preußischen Gesellschaft Berlin-Brandenburg hielt; Zitat:

"Der zunehmende Nationalsozialismus nach den Revolutionen von 1848 zerstörte langsam die Traditionen der Offenheit, die Preußen stark gemacht hatten. Das Bild Preußens als tolerante und ehrliche Gesellschaft wurde durch das Bild eines Preußens ersetzt, in dem exzessiver Militarismus und Nationalismus Fuß gefasst hatten. Es stellt keine positive Kraft mehr dar, die andere Nationen an seine Seite zog. <u>Damit wurde Preußen zu einem gemeinsamen Feind, gegen den sich andere – auch die Vereinigten Staaten- verbündeten, um ihn zu zerstören.</u> Das dunkle Kapitel der preußischen Geschichte endete so 1947 mit der Auflösung Preußens."

Diese Rede fand vor dem Hintergrund statt, daß die alliierten Besatzungsmächte neben dem Dritten Reich, welches sich verfassungswidrig (Weimarer Verfassung vom 11. August 1919) mit dem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (s.g. Ermächtigungsgesetz) aus der Weimarer Republik gelöst hatte, auch den Preußischen Staat Freistaat Preußen, welcher nicht freiwillig in das Dritte Reich eingetreten war, nach 1945 kriegerisch okkupierte und durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 den Preußischen Staat sogar völkerrechtswidrig unter Verstoß gegen Artikel 43 HLKO auflöste. Dieses Kontrollratsgesetz Nr. 46 führte nicht zum Verlust der völkerrechtlichen Souveränität des Preußischen Staates Freistaat Preußen, sondern führte die Handlungsunfähigkeit des Preußischen Staates fort und kann selbst nur für die Zeit der Besatzung aufrecht erhalten werden.

Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt, der Preußische Staat Freistaat Preußen, welcher verfassungsgemäß und völkerrechtlich legitim aus dem Königreich Preußen, Unterzeichner des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907, hervorging, ist nach wie vor der Souverän auf dem preußischen Staatsterritorium.

Die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs erkennen an, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen auf Grund der feindlichen und verfassungswidrigen Absetzung der Preußischen Staatsregierung durch die Weimarer Republik, mit Hilfe der Privatpolizei/Terrormiliz der NSDAP, seit dem 20. Juli 1932 (Preußenschlag) völkerrechtlich nicht mehr deliktfähig war. Als Erstes Opfer des in Bayern aufkeimenden preußenfeindlichen deutschen Nationalsozialismus trägt der Preußische Staat Freistaat Preußen somit keine Kriegsschuld im Zweiten Weltkrieg und der Preußische Staat Freistaat Preußen ist mit dem Ende der Nachkriegsordnung und mit dem Ende der Besatzung gemäß völkerrechtlicher Restitutionspflicht wieder herzustellen.

Der Preußenschlag:

Dossier Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg;

(Herausgeber: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn 2005-2011)

Zitate:

"Rechtswidrig und nur fadenscheinig begründet setzte von Papen die geschäftsführende, [...] preußische Regierung unter Ministerpräsident Otto Braun ab, die von Sozialdemokraten und Zentrum getragen wurde. Der Reichskanzler [Franz von Papen] übernahm selbst das Amt des preußischen Ministerpräsidenten, für den Posten des Innenministers wurde ein Reichskommissar ernannte. Auch wenn die preußische Regierung nach den Wahlen ihre Mehrheit verloren hatte und der neue Landtag nicht mehr zur Mehrheitsbildung fähig war, war dies ein offener Verfassungsbruch. Damit war ein wichtiges Bollwerk der Republik geschleift und die föderale Struktur der Verfassung entscheidend ausgehöhlt. In den folgenden Wochen und Monaten wurden in Preußen sozialdemokratische oder demokratische Regierungs- und Polizeipräsidenten oder Landräte ihrer Ämter enthoben und durch konservative Beamte ersetzt. [...]Für die Nationalsozialisten sollte sich die Ausschaltung einer demokratischen Länderregierung und die sich daran anschließenden politischen Säuberungen in der Spitze der Bürokratie als folgenreichste Vorleistung erweisen. Immerhin war damit ein antirepublikanischer Stützpunkt errichtet, der zum Ausgangspunkt der Gleichschaltungsaktionen im Frühjahr 1933 wurde.[...]

"Wegen dieser strategischen Bedeutung des 'Preußenschlages' im Prozeß der Demokratiezerstörung stellt sich die Frage, ob am 20. Juli 1932 ein erfolgreicher Widerstand der demokratischen Kräfte – in erster Linie der SPD, der Gewerkschaften

Seite 115

Seite

Seite

100

und der 'Eisernen Front' - möglich gewesen wäre. Sie wird von den Historikern überwiegend verneint. In den Reihen der 'Eisernen Front', insbesondere im 'Reichsbanner', existierte eine beträchtliche Kampfbereitschaft, doch war sie regional unterschiedlich ausgeprägt. Auch bedeutete Kampfbereitschaft nicht schon Bürgerkriegsfähigkeit. Denn ein Konzept für bewaffnete Aktionen zur Rettung der Demokratie hatten SPD und Gewerkschaften - trotz Gründung des 'Reichsbanners' und der 'Eisernen Front' - nie entwickelt. Schon gar nicht besaßen sie die skrupellose Gewaltbereitschaft der NSDAP [in Bayern gegründet] oder der KPD. Vielmehr hatte die sozialdemokratische Führung aus dem abschreckenden Beispiel der Russischen Revolution und aus ihren eigenen Erfahrungen die Lehre gezogen, ihre Politik an den Prinzipien Legalität, Humanität und Gewaltlosigkeit auszurichten."

Durch diesen s. g. Preußenschlag wurde der Preußische Staat Freistaat Preußen, welcher den Militarismus bereits seit November 1918 hinter sich gelassen hatte, durch die Weimarer Republik völkerrechtswidrig, verfassungswidrig und mit bewaffneter Gewalt besetzt und völkerrechtlich deliktunfähig gestellt und nahm an Kriegshandlungen des Zweiten Weltkrieg nicht teil, weshalb das völkerrechtswidrige und gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßende Kontrollratsgesetz Nr. 46 sofort aufzuheben und die occupatio bellica auf preußischem Boden durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs und der von ihnen eingesetzten Besatzungsverwaltungen "Bund" zu beenden ist.

Die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs erkennen an, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen kein Bestandteil des Dritten Reichs war, da die legitime Preußische Staatsregierung, unter dem verfassungsmäßig gewählten Ministerpräsidenten Otto Braun, an dem verfassungswidrigen "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 (BGBI. I S. 141), an dem so genannten "Ermächtigungsgesetz", welches als Gründung des deutschen Zentralstaates Drittes Reich zu bewerten ist, nicht beteiligt war, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen durch das Dritte Reich kriegerisch okkupiert wurde und daher völkerrechtlich nicht deliktfähig und somit an Kriegshandlungen im Zweiten Weltkrieg nicht beteiligt war. (vgl. Deligktunfähigkeit Österreichs im Zweiten Weltkrieg)

Die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs erkennen an, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt ist und daß das preußische Staatsgebiet in den Grenzen vom 1. August 1914 nicht zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, welche mit dem Dritten Reich identisch ist. (BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag; Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973, --2 BvF 1/73 --)

Die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs verpflichten sich zur sofortigen Beendigung der militärischen Besetzung des preußischen Staatsgebietes durch die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich und durch alle anderen ausländischen Besatzungstruppen.

Die alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich, gem. Haager Landkriegsordnung den status quo ante bellum wieder herzustellen, alles mit Beschlag belegte Geld und Wertgegenstände des Preußischen Staates, sein gesamtes Staatsvermögen, sein Kulturgut, alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, alle auf dem preußischen Staatsgebiet befindlichen Immobilien, Straßen, Wege, Eisenbahnen und Schienen, Bahnhöfe etc. pp, Wasserstraßen, Kanäle, Häfen etc.pp. frei und ledig von allen Schulden und Lasten binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an den Preußischen Staat zu übergeben, unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016.

Die Medienhoheit und alle Medienanstalten auf dem Preußischen Staatsgebiet sind unversehrt und frei und ledig von allen Schulden und Lasten binnen drei Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen zu übertragen. Alle Mitarbeiter in diesen Medienanstalten haben ihre Arbeit nach Anordnung des preußischen Staatsministeriums fortzusetzen.

Die Alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs verpflichten sich, ihrer Restitutionspflicht nachzukommen und den schrittweisen Reorganisationsprozeß des Preußischen Staates Freistaat Preußen und des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) zu begleiten und die Schutzmacht (welche vom Preußischen Staat Freistaat Preußen noch zu bestimmen ist) bedingungslos zu respektieren.

Die Aufwendungen für die Schutzmacht tragen die alliierten Besatzungsmächte gemeinsam zu je ein viertel Teil, und zwar solange, bis die Reorganisation des Preußischen Staates Freistaat Preußen durch Wahlen aller staatlichen Gremien auf Kommunal- und Landesebene und die Wiederherstellung der preußischen Verwaltung und der Gerichte voll umfänglich abgeschlossen ist.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 wird als souveräner Staat und als gleichberechtigtes Mitglied in der Staatengemeinschaft anerkannt, unter Beachtung der souveränen Gleichheit der Staaten i.S. Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen.

Alle eventuell noch zu fordernden Reparationsleistungen durch die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs richten sich ausschließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, welche identisch ist mit dem deutschen Zentralstaat Drittes Reich.

(vgl. Urteil des BVerfGE 3,1 – zum Grundlagenvertrag vom 31. Juli 1973: "Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich'[...]")

Da der Preußische Staat allein schon wegen seiner seit dem 20. Juli 1932 bestehenden Handlungsunfähigkeit und damit bestehenden völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit (vgl. mit der Deliktunfähigkeit Österreich) an Kriegshandlungen nicht teilnahm, trägt Preußen auch keine Reparationslasten.

Das preußische Auslandsvermögen, welches die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs beschlagnahmten, ist binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem Preußischen Staat wieder auszureichen.

Die alliierten Besatzungsmächte verpflichten sich, die von ihnen beschlagnahmten Goldreserven des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) nach Terminmitteilung an den Preußischen Staat Freistaat Preußen auszureichen.

Die Nationalwährung des Preußischen Staates ist "Mark" und wird international als Zahlungsmittel anerkannt.

Die "Mark" wird nach einer Währungsreform in Preußen eingeführt. Solange bleibt vorübergehend der EURO als Zahlungsmittel bestehen.

Siebenter Teil Beziehungen zwischen dem Preußischen Staat Freistaat Preußen und der Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich

In der Präambel im "Zwei-plus-Vier-Vertrag" über die abschließenden Regelungen in Bezug auf Deutschland zwischen den hauptalliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Sowjetunion und Frankreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik andererseits vom 12. September 1990 wurde vereinbart:

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Da der Preußische Staat Freistaat Preußen nicht zum Gebiet des Dritten Reichs oder zum Gebiet des vereinten Deutschlands (BRD und DDR) und auch nicht zum Geltungsbereich der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG]) gehört, wurden im s.g. Zwei-plus-Vier-Vertrag nur die Souveränitätsrechte dem vereinigten Deutschland (BRD und DDR) übertragen.

Die hauptalliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit der von ihnen eingesetzten Besatzungsverwaltung Bund als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf preußischem Staatshoheitsgebiet und auf dem Bundesgebiet des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) gem. Art. 133 GG ("Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.") hielten die occupatio bellica auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen als abschließende Regelung in Bezug auf Berlin, die preußische Hauptstadt und in Bezug auf Deutschland als Ganzes, das Deutsche Kaiserreich, als abschließende Regelung und damit völkerrechtswidrig als versteinertes Besatzungsrecht aufrecht.

Mit dem gegenwärtigen Vertrag wird der "Zwei-plus-Vier-Vertrag" über die abschließenden Regelungen in Bezug auf Deutschland zwischen den hauptalliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Sowjetunion und Frankreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik andererseits vom 12. September 1990 für nichtig erklärt, da er gegen das internationale Völkerrecht verstößt und die occupatio bellica auf dem gesamten Bundesgebiet des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 Artikel 1) wird beendet.

Auf Grund des Hochverrats der Weimarer Reichsregierung gegen den Preußischen Staat Freistaat Preußen ist mit völkerrechtlicher Begründung, im Notbeschluss Nr. 30042021 vom 30. April 2021 des Staatsministeriums des Freistaats Preußen, der Preußische Staat Freistaat Preußen kein Land im Geltungsbereich der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 mehr und das Gebiet des Freistaats Preußen gehört nicht mehr zum Reichsgebiet der Weimarer Republik, sondern untersteht der Verfassung des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) vom 16. April 1871. Damit tritt das Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen in die Rechte und Pflichten des Präsidiums des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) ein.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen erkennt die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich als exterritorialen souveränen Staat und Völkerrechtssubjekt an.

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich erkennt den Preußischen Staat Freistaat Preußen als exterritorialen souveränen Staat und Völkerrechtssubjekt an, unter Beachtung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, AZ: R 43 I 228 und 2283 Bl. 417.

I. Herstellung friedlicher Beziehungen

Sowohl der Preußische Staat Freistaat Preußen als auch die Bundesrepublik

Deutschland/Drittes Reich verpflichten sich, das Gewaltverbot der Vereinten Nationen zu achten und friedliche nachbarschaftliche Beziehungen zueinander zu pflegen, beruhend auf dem Prinzip der friedlichen Koexistenz beider Staaten.

II. Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Preußischen Staat Freistaat Preußen und der Bundesrepublik Deutschland /Drittes Reich erfolgt gemäß Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961.

III. Rechtliche Vereinbarungen

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichtet sich gem. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich geänderten Fassung – vom 26. Mai 1952) für die Kriegslasten und Kriegsfolgelasten gegenüber des Preußischen Staates Freistaat Preußen aufzukommen wie folgt:

Punkt 1:

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich leistet Schadensersatz für die Menschen, die persönlich durch die Besatzung auf preußischem Staatsgebiet zu Schaden gekommen sind, sei es durch körperliche und seelische Verletzungen oder durch materiellen Schaden, in Höhe von 600 Milliarden Euro, in Gold zum Umrechnungsfaktor am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages innerhalb von drei Wochen nach Abschluß dieses Vertrages. Bei Zahlungsverzögerung entstehen Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr.

Punkt 2:

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich trägt zusätzlich alle Aufwendungen für Renaturierung der Kohleabbaugebiete, deren Abraum- und Bergbaukippen, und für alle Bergbau-Folgelasten gegenüber den einzelnen Städten und Gemeinden auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Punkt 3:

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich übernimmt auf eigene Kosten die Entsorgung sämtlichen Atommülls vom Preußischen Staatshoheitsgebiet und die Auslagerung auf exterritoriales Gebiet von Preußen. Gleiches gilt für Gift- und Sondermülldeponien. Die vollständige Entsorgung hat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu erfolgen.

Punkt 4:

Sämtliche durch den Bund (Art. 133 GG) betriebene Konzerne und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf preußischem Staatshoheitsgebiet gehen frei und ledig von allen Schulden und Lasten auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen über.

Punkt 5:

Sämtliche durch die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich angelegte Geldeinlagen und abgeschlossene Versicherungen der Bewohner, bleiben weiter für die Bewohner auf preußischem Gebiet erhalten.

Punkt 6:

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat für internationale Verträge, welche die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich geschlossen hat, nicht einzustehen, da nach dem Völkerrecht, Verträge nur für die unmittelbar beteiligten Staaten Pflichten zu begründen sind. Verträge von vorherigen Besatzungsverwaltungen, was die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen war, sind für den Preußischen Staat res inter alios acta.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen verpflichtet sich, als neutraler Staat, keinem Militärbündnis beizutreten und seinen Beitrag zur Friedenssicherung in Europa und auf der ganzen Welt zu leisten.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen als exterritorialer Staat zum Staat Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichtet sich, die friedliche Koexistenz und Souveränität aller Staaten zu achten und friedliche und freundschaftliche Beziehungen wieder aufzubauen, Handel zum gegenseitigen Nutzen zu treiben, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen, auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts - ius cogens -.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages und zwar längstens binnen zwei Wochen, verpflichten sich die alliierten Besatzungsmächte, ihre stationierten ausländischen Truppen einschließlich der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich vom Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen auf eigene Kosten abzuziehen und das Neutralitätsrecht des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu achten.

Die von den alliierten Besatzungsmächten auf dem preußischen Staatsgebiet eingesetzte Besatzungsverwaltung gem. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Art. 133 ist auf dem gesamten durch sie verwalteten preußischen Staatsgebiet unverzüglich und zwar längstens innerhalb von zwei Wochen unter die Administration des preußischen Staatsministeriums zu stellen. Das Gleiche gilt für die POLIZEI, welche die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu halten hat. Die Verwaltungsbereiche werden schrittweise im Zuge der Reorganisation des Preußischen Staates Freistaat Preußen an diesen übertragen. Alle Verwaltungseinrichtungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind unbeschadet, frei und ledig von allen Schulden und Lasten an den Freistaat Preußen zu übergeben.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen erwirbt das durch die Bundesrepublik Deutschland/ Drittes Reich geschaffene Eigentum auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen frei und ledig von allen Schulden und Lasten.

- Alle Deutsche, welche die Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 lückenlos nachweisen können und ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 auf preußischem Staatsgebiet genommen haben und ihre Abkömmlinge, erhalten auf Antrag die preußische Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit i. S. des GG Art.116 (1). Die Option des Ehemannes erstreckt ihre Wirkung auf die Ehefrau, die Option der Eltern erstreckt ihre Wirkung auf ihre Kinder unter achtzehn Jahren.
- Ausnahme bilden alle Deutsche i.S.d. GG Art.116 (1), welche einen Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland (s.g. gelber Schein) besitzen. Sie können die preußische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Preußischen Regierung erwerben.
- C)
 Indes können deutsche Staatsangehörige i.S.d. GG Art. 116 (1), die sich nach dem 03.
 Oktober 1990 in diesem Gebiet niedergelassen haben, die preußische
 Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Preußischen Regierung erwerben.
- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit i.S.d. GG Art. 116 (1) nicht ablegen möchte und sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses gegenwärtigen Vertrages beantragt bzw. nicht erworben hat, hat innerhalb einer Frist von weiteren12 Monaten das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu verlassen. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen. Es wird dafür keinerlei Ausfuhroder Einfuhrzoll von ihnen erhoben. Das von ihnen erworbene unbewegliche Gut kann von ihnen veräußert werden, vorausgesetzt, es wurde von privaten Voreigentümern und nicht sittenwidrig im Ergebnis der Besatzung erworben.

E)

Den ehemaligen deutschen Staatsangehörigen i.S.d. GG Art.116 (1), welche die Staatsangehörigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Juli 1913 erworben haben, deren Rechte oder Anwartschaften bezüglich der Alters- oder Invalidenrenten bleiben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich unangetastet erhalten.

Alle vor dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages durch Richter der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich erlassene Urteile oder Beschlüsse, die im "Namen des Volkes" auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet gefällt und bis dahin vollstreckt wurden, sind nichtig, da seit dem 25. Februar 1947 ein Stillstand der Rechtspflege gemäß Zivilprozeßordnung § 245 entstanden ist. Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich als von den alliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs eingesetzte Verwaltung und raumlose Körperschaft auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen besaß keine staatshoheitlichen Rechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, lediglich Besatzungsrechte gemäß der Haager Landkriegsordnung. Entsprechenden Schadensersatz hat die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich mit ihren Ländern an die betroffenen Personen direkt zu leisten.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Gesetze der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, die den Gesetzen des Freistaats Preußen nicht widersprechen, bleiben vorübergehend in Kraft.

Sind Urteile oder Beschlüsse durch Richter der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ergangen, jedoch noch nicht vollstreckbar, so werden sie erst vollstreckt, nachdem das neue Gericht auf dem wieder zurückgegebenen preußischen Staatsgebiet ein Vollstreckungsurteil erlassen hat.

Alle anderen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Justizverwaltungsverfahren werden durch ein Sonderabkommen zwischen dem Freistaat Preußen und der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich geregelt.

Sämtliche von der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich zugelassenen Parteien, militärische und halbmilitärische Vereine auf preußischem Staatshoheitsgebiet werden unverzüglich aufgelöst.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich und die betreffenden alliierten Besatzungsmächte haben der preußischen Regierung innerhalb drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Schriftstücke aller Art betreffend die Zivil-, Militär-, Finanz-, Justiz- und sonstige Verwaltung des unter die Souveränität des Freistaats Preußen zurückgegebenen Gebietes frei und ledig von allen Schulden und Lasten auszureichen.

Bis zur Vollendung der Räumung des preußischen Staatshoheitsgebietes hat die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich sich aller Beitreibungen in Geld- und Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Gebietes und die Menschenrechte der ansässigen Zivilbevölkerung beeinträchtigt werden könnten.

Finanzielle Lasten der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich und ihrer Länder sowie der alliierten Besatzungsmächte auf diesem Gebiet werden von Preußen nicht übernommen.

Die alliierten Besatzungsmächte verpflichten sich, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit die vom Preußischen Staat Freistaat Preußen noch anzufordernde Schutzmacht zu respektieren, welche den Prozeß der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Reorganisation und Restitution des Preußischen Staates Freistaat Preußen schützend begleitet.

Die Aufwendungen für diese militärische Schutzmacht werden von den alliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs zu je ein Viertel getragen.

Mit Ablauf binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags wird das genannte preußische Gebiet einem Ausschuß der durch den Preußischen Staat angerufenen Schutzmacht unterstellt. Dieser Ausschuß untersteht der Preußischen Regierung und erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu halten und den gesamten völkerrechtlichen Prozeß der verfassungsmäßigen Restitution und Reorganisation des Preußischen Staates mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 zu schützen und zu begleiten.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der ihm unterstellten Institutionen werden ebenfalls durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zu je ein Viertel getragen.

Sobald die Verwaltung des zurückgegebenen preußischen Gebietes durch den Preußischen Staat übernommen werden kann, nehmen die Aufgaben des Ausschusses ein Ende.

Zur Beobachtung der völkerrechtlichen Reorganisation des Preußischen Staates Freistaat Preußen wird ein internationaler Ausschuß von vier Mitgliedern der ehemaligen alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zugelassen. Dieser Ausschuß besitzt keine gesetzgeberischen oder weisungsrechtlichen Befugnisse, sondern dient ausschließlich der Beobachtung . Der Ausschuß trägt seine Aufwendungen selbst.

Unbewegliches Eigentum, was die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich als Besatzungsverwaltung mit ihren Ländern (GG Art. 133) in den Grenzen des nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags genannten preußischen Gebietes veräußert hat, bleibt Eigentum des Preußischen Staates, da alle durch die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich und die durch ihre Länder abgeschlossenen Verträge für den Preußischen Staat Freistaat Preußen nicht bindend sind.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat nicht im Wege der Gebietsrückgabe für die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich einzustehen, da nach dem Völkerrecht Verträge nur mit für die unmittelbar beteiligten Vertragsnehmer verpflichtend sind.

Schadensersatzansprüche Dritter diesbezüglich hat die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich zu leisten.

Alle Zollbestimmungen mit ausländischen Staaten werden per Vertrag neu geregelt.

Alle eventuell noch zu fordernden Reparationsansprüche durch die alliierten und assoziierten Mächte des Zweiten Weltkriegs richten sich ausschließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, welche identisch ist mit dem deutschen Zentralstaat Drittes Reich.

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichtet sich, alle Angelegenheiten in Bezug auf offene Fragen zum deutschen Zentralstaat Drittes Reich mit den alliierten und assoziierten Mächten des Zweiten Weltkriegs zu regeln.

Die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich verpflichtet sich, die Bezeichnung "Deutschland" in Bezug auf ihren Staat nicht anzuwenden, da diese Bezeichnung die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) völkerrechtlich verbindet, wozu auch Preußen gehört, denn Preußen ist kein Bundesstaat der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich.

Die Stadt Berlin, welche im Herzen Preußens liegt, ist die Hauptstadt des Preußischen Staates Freistaat Preußen mit der preußischen Bezeichnung Groß-Berlin.

Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich bestimmt die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich neu.

Allen Deutschen, die die lückenlose Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1932 besitzen, bleibt das ewig verbriefte und unveräußerliche Völkerrecht vorbehalten, ihren Gliedstaat des Deutschen Reichs (Deutsches Kaiserreich) zu reorganisieren und in den ewigen Bund des Deutschen Reichs mit der Verfassung vom 16. April 1871 zurückzukehren.

ius cogens -ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Schlußbestimmungen:

Die Originalausfertigung des gegenwärtigen Vertrages in deutscher Sprache ist für alle Vertragspartner bindend.

Die Schriftart ist "calibri".

Anlagen:

- (1) Notbeschluß des Freistaats Preußen vom 30. April 2021 Rückkehr in das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871
- (2) Übersicht über bereits geleistete Reparationen durch das Deutsche Reich (Deutsches Kaiserreich) und durch die Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich zum Ersten und Zweiten Weltkrieg

Gegeben zu	Groß-Berlin,	am
------------	--------------	----

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 24/05/2021 11:22 NAME : Freistaat Preußen

FAX : 0

TEL

S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

35

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	ÜDAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
24/05 24/05 24/05 24/05 24/05 24/05	10:02 10:21 10:42 11:21 11:22	030 830 51050 0228355950 030 229 93 97 030 2045 7571 030 590 03 90 67	15:28 15:20 22:18 00 00	35 35 35 00 00	OK OK OK BELEGT BELEGT	ECM ECM

DB : DECKBLATT PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11 in der Funktion des persistent objector - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt Crinitzer Str. 19 C D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

23-05/21 FP

Notbeschluß Nr. 30042021 zur Rückkehr in das Deutsche Reich/Kaiserreich Entwurf vom 23. Mai 2021 eines Friedensvertrages zum Ersten und Zweiten Weltkrieg

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats